

DS-Nr.	
465/11-16	

Beschlussnachtrag Ausschüsse

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig dem nachstehenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Der interkommunalen Kooperation im Friedhofs- und Bestattungswesen auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim (Anlage) wird zugestimmt.

Rüsselsheim, den 04.03.2015

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Da noch Beratungsbedarf besteht, wird die Vorlage zur Behandlung in die Stadtverordnetenversammlung verschoben.

Rüsselsheim, den 17.03.2015

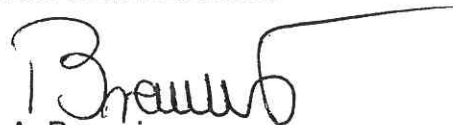
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der interkommunalen Kooperation im Friedhofs- und Bestattungswesen auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim (Anlage) wird zugestimmt.

Rüsselsheim, den 26.03.2015

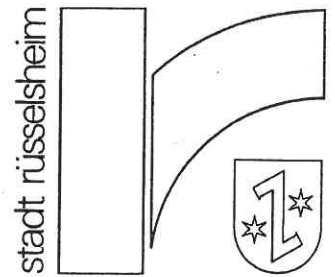
Die Schriftführerin:


A. Breunig

Der Vorsitzende:


Heinz E. Schneider
Stadt.vorsteher

Der Magistrat



Vorlage

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS-Nr.	4651
9.2.15	A		11-16
AusB	ÄR	PBUA	SozJA
		X	
KSSpA	OBR	HaFA	StV
		X	X

Betreff: Interkommunale Kooperation im Friedhof- und Bestattungswesen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim

Bezug: Gemeinsamer Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlungen vom 13. September 2013 zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim

M-Nr. 24/15

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Der interkommunalen Kooperation im Friedhofs- und Bestattungswesen auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim (Anlage) wird zugestimmt.

Erläuterung/Begründung:

A: Ziel

Durch eine Kooperation der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim im Friedhofs- und Bestattungswesen sollen nachstehende Zielsetzungen erreicht werden:

- die dauerhafte Gewährleistung von würde- und pietätvollen Bestattungen bzw. Beisetzungen aller Verstorbenen auf den Friedhöfen der drei Städte,
- die nachhaltige Sicherstellung eines umfassenden dienstleistungsorientierten Services in allen Belangen des Bestattungswesens für Hinterbliebene, Institutionen (u.a. Kirchen und Glaubensgemeinschaften) und die Einwohnerinnen und Einwohner,
- eine leistungsfähige und wirtschaftliche Organisation des Friedhofs- und Bestattungswesens der drei Städte inkl. der erforderlichen Spezialisierung im komplexen Friedhofsrecht,
- eine mitarbeiterorientierte Arbeitsgestaltung.

B: Problem/Ausgangslage

Bislang werden für die Aufgaben des Friedhofswesens in den Städten Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim drei getrennte Friedhofsverwaltungen mit jeweils eigenem Personal, eigenen Räumlichkeiten und Liegenschaften, eigener Sachausstattung und eigener EDV-Hardware mit unterschiedlicher Software vorgehalten.

Durch die zunehmende Veränderung der Bestattungsformen von der klassischen Erdbestattung hin zur Urnenbeisetzung (teilweise über 70%) bei gleichzeitiger Veränderung der gewünschten Bestattungsarten wie Urnengemeinschaftsanlagen, Baumgräbern und muslimischen Grabfeldern ergibt sich für jede einzelne Stadt ein erheblicher kostenintensiver Bereitstellungsaufwand für unterschiedliche Bestattungsformen.

Auch wenn gegenwärtig die überwiegende Zahl der Verstorbenen noch in ihrer Heimatstadt beigesetzt wird, deutet die Zahl steigender Urnenbeisetzungen in Friedwäldern und Ruheforsten darauf hin, dass sich die Verbundenheit zum Geburts- oder Heimatort zunehmend verringert. Die steigende Anzahl von Singlehaushalten und die Entbindung von der Grabpflege gegenüber Angehörigen trägt zur Zunahme pflegearmer Grabstätten bei. Nach einer aktuellen Studie der Verbraucherinitiative Aeternitas (Königswinter) sollen 2013 bundesweit bereits 45.000 Baumbestattungen erfolgt sein. Die Zahl der bereits reservierten Baumgräber zu Lebzeiten wird von 88 Betreibern von Bestattungswäldern mit 195.000 Reservierungen angegeben.

Zudem führt die hohe Anzahl der Urnenbeisetzungen bereits heute dazu, dass neben der Steigerung zu pflegender Überhangflächen auch die Anzahl vorhandener und kostenintensiver Kühlzellen in keinem Verhältnis mehr zur Auslastung steht, da die Verstorbenen in Mehrzahl direkt in die Krematorien überführt werden.

C: Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim haben am 13. September 2013 in einer gemeinsamen Sitzung eine Grundsatzerklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit beschlossen. Diese beinhaltet den Auftrag an die Magistrate, u. a. für die Leistungen der Friedhofsverwaltung gemeinsam zu prüfen, inwieweit eine interkommunale Zusammenarbeit der drei Städte Vorteile erwarten lässt.

Auf Grundlage dieser Entscheidung wurde am 11.12.2013 ein Projektauftrag erteilt, der folgende zu erarbeitende Ergebnisse umfasste:

- IST-Analyse des Friedhofs- und Bestattungswesens der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim (u.a. Ziele, Vergleich relevanter Kennzahlen und Satzungsregelungen)
- Prüfung der Vorteilhaftigkeit einer Kooperation der drei Städte im Friedhofswesen
- Benennung der Bereiche bzw. Leistungen, für die eine gemeinsame Aufgabewahrnehmung empfohlen/nicht empfohlen wird
- soweit eine Kooperation empfohlen wird: Erarbeitung der Soll-Konzeption, v.a. Vorlage eines Vorschlags für
 - die optimale Organisations- und Rechtsform
 - die räumliche Zuordnung der Aufgaben
 - das Organigramm der Friedhofsverwaltung
- Klärung der Möglichkeiten der Fördermittelakquise

Projektstart und -ende wurden für den Zeitraum vom 1.1. – 30.9.2014 terminiert. Die Projektarbeit wurde in einer interkommunalen Projektgruppe mit eigenem Personal der drei Städte fristgerecht und ohne externe Kosten bis Ende September 2014 abgeschlossen. Auszüge der Projektergebnisse wurden von der Projektleitung bereits in der gemeinsamen Sitzung der Stadtverordnetenversammlungen Rüsselsheim, Raunheim und Kelsterbach am 8.10.2014 in Kelsterbach vorgestellt.

D: Lösungsvorschlag

Zur Erreichung der oben genannten Ziele wird die zentrale Erbringung der Leistungen der Friedhofsverwaltung durch eine Stadt zugleich für die beiden anderen Städte empfohlen. Die Regelung der Zusammenarbeit soll in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen, nach der die Stadt Rüsselsheim die Aufgaben der Friedhofsverwaltung auch für die Städte Kelsterbach und Raunheim durchführt. Die zentrale Friedhofsverwaltung soll für die Steuerung aller Aufgaben des Friedhofswesens in den drei Städten verantwortlich sein und entsprechende Budgetverantwortung besitzen.

Die erforderlichen Grün- und Bestattungsleistungen auf den Friedhöfen werden auch weiterhin entsprechend den örtlich festgelegten Pflegestandards gewährleistet. Die Kosten jeder Leistungserbringung sind im Rahmen der Rechnungsstellung transparent nachzuweisen, damit eine Kostenzuordnung auf den jeweiligen Friedhof erfolgen kann. Der operative Betrieb der Friedhöfe und die Ausführung von Bestattungen und Beisetzungen verbleiben bei den beteiligten Städten.

Für die Umsetzung der gemeinsamen Friedhofsverwaltung wird als optimale Rechtsform unter den Aspekten „Flexibilität“ und „zügige Umsetzbarkeit“ eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung empfohlen. Diese Vorgehensweise wurde auch in Vorgesprächen von einschlägigen Fachstellen wie dem Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport favorisiert. Die Bildung einer eigenen Rechtsperson für die Aufgaben des Friedhofswesens (z. B. Zweckverband) ist im Hinblick auf den Aufgabenumfang und die Option einer später noch möglichen Eingliederung der Friedhofsverwaltung in einen interkommunalen Baubetriebshof nicht zu empfehlen.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim wird sichergestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung für alle drei Städte künftig zentral, mit gebündelten Kräften und wirtschaftlicher erfolgen kann. Die Aufgabenhoheit für den Betrieb der Friedhöfe und die Ausführung von Bestattungen und Beisetzungen verbleibt ebenso wie die Gebühren- und Satzungshoheit bei den beteiligten Städten. In der Vereinbarung werden die Aufgaben der zentralen Friedhofsverwaltung und das Zusammenwirken der drei Städte bei der Aufgabenerfüllung geregelt. Der örtliche Standard der Leistungen richtet sich auch künftig nach den jeweiligen kommunalen Friedhofssatzungen und der jeweiligen städtischen Pflegevereinbarung.

Die interkommunale Friedhofsverwaltung soll auf dem Gelände des Friedhofs am Waldweg in Rüsselsheim untergebracht werden. Hier sind die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden und nur geringfügige Renovierungsarbeiten und Anschaffungen erforderlich.

Zur Gewährleistung umfassender Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger wird auch künftig weiterhin mindestens ein/e Mitarbeiter/in als feste/r Ansprechpartner/in auf allen Friedhöfen vor Ort anwesend sein. Darüber hinaus wird auch weiterhin die Abgabe von Anträgen über jede einzelne Stadtverwaltung möglich sein. Bei Bedarf ist auch die Einrichtung örtlicher Sprechzeiten möglich.

Die endgültige Personalbemessung für die Aufgaben der zentralen Friedhofsverwaltung wird nach ihrem Arbeitsstart auf Basis der in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegten Aufgaben erfolgen. Bislang umfasst die personelle Ausstattung der Friedhofsverwaltungen der drei Städte insgesamt 8 Mitarbeiter (4,3 Vollzeitäquivalente). Die beteiligten Mitarbeiter/innen sind tw. mit weiteren Zeitanteilen für verschiedene andere Aufgaben in den Verwaltungen eingesetzt. Die Vereinheitlichung der EDV-Software, die Zusammenführung der Aufgabenorganisation und die sich daraus ergebenden Arbeitssynergien werden zu einer Reduzierung des Personalbedarfs für die Aufgaben der Friedhofsverwaltung führen. Somit werden Personalkapazitäten, die bislang zur Aufrechterhaltung des Betriebs im Friedhofswesen durch jede Stadt jederzeit einsatzbereit vorgehalten werden mussten, künftig für andere Aufgaben eingesetzt werden können.

E: Alternativen

Neben der kostenintensiven Beibehaltung von 3 Friedhofsverwaltungen in den Städten Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim wurden im Projektverlauf auch die Varianten

- Zusammenlegung der Friedhofsverwaltung mit eigenen Grünmitarbeiter/innen
- Zusammenlegung des Friedhofswesens als Bereich in einem zukünftigen interkommunalen Baubetriebshof

auf ihre Vor- und Nachteile einschließlich der notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geprüft.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Umsetzbarkeit, der damit bereits kurzfristig möglichen Kosteneinsparungen, der Signalwirkung für weitere IKZ-Projekte und der gesonderten Förderung des Projekts durch das Land Hessen wird die Zusammenlegung der Friedhofsverwaltungen, wie vorgeschlagen, empfohlen.

F: Konsolidierungsofferte

Durch eine Kooperation im Friedhofs- und Bestattungswesen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim können neben einer fachlichen Spezialisierung des Personals und einer Verbesserung der Vertretungsregelungen monetäre Einsparungen in den Bereichen

- Personalkosten,
- EDV und Kommunikationsmittel,
- gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten und bessere Auslastung von Friedhofseinrichtungen (Kühlzellen etc.),
- Bezug von zentralen Dienstleistungen mit einheitlichem Standard (z.B. EDV-Betreuung, Personalverwaltung, Buchhaltung/Rechnungswesen) und
- Koordination der Leistungserbringung zwischen Grünbereich und Bestattungsleistungen

erreicht werden.

Das Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit des Landes Hessen hat für die Gewährung von Fördermitteln neben einer Kooperationsdauer von mindestens fünf Jahren Einsparungen von 15 % der aktuellen Gesamtkosten jährlich vorausgesetzt. Diese sind vorliegend erreichbar.

Das Friedhofsprojekt der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim wurde in einem Gespräch mit Vertretern des Hessischen Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit am 23.6.2014 sehr positiv bewertet und würde als Pilotmaßnahme in Hessen gelten. Für die Durchführung der Kooperation (nach erfolgten Gremienbeschlüssen und Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) wurden bei dem Termin bereits Fördermittel in Höhe von 75.000 € in Aussicht gestellt.

G: (Folge)Kosten

Durch eine Kooperation werden neben den Kosten für geringe Renovierungsarbeiten und Anschaffungen im Zuge der räumlichen Zusammenführung der Friedhofsverwaltung in erster Linie Kosten für ein einheitliches EDV-System entstehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Ausgaben durch die Gewährung der Landesförderung gedeckt werden.

Im Übrigen ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Aufteilung der Kosten der Friedhofsverwaltung auf Grundlage der jeweiligen Bestattungs- und Beisetzungszahlen der drei Städte vorgesehen. Dies sind in Kelsterbach und Raunheim aktuell ca. 100 pro Jahr, in Rüsselsheim ca. 550.

H: Auswirkung auf Dritte

Der Bürgerservice im Friedhofs- und Bestattungswesen kann durch eine Zusammenlegung der Friedhofsverwaltungen langfristig qualitativ und umfassend aufrechterhalten werden. Um dies zu gewährleisten, wird auch in Zukunft auf jedem Friedhof mindestens ein/e Ansprechpartner/in zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird die Annahme von Anträgen jeglicher Art (z.B. Grabverzicht, Verlängerungen von Nutzungsrechten) weiterhin bei allen Stadtverwaltungen möglich sein. Bei Bedarf werden örtliche Sprechstunden angeboten.

Im Rahmen der Kooperation haben die Einwohner der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim künftig eine größere Auswahlmöglichkeit bezüglich Beisetzungsart und -ort.

Für Anliegen von Gewerbetreibenden (Bestattungsunternehmen, Steinmetzbetriebe) wird durch die Zentralisierung eine Verbesserung eintreten.

Diese Drucksache wird inhaltsgleich in die Stadtverordnetenversammlungen Raunheim und Kelsterbach eingebracht.

Rüsselsheim, den 03.02.2015


Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim

Die Stadt Rüsselsheim, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Patrick Burghardt und Herrn Bürgermeister Dennis Grieser,

schließt gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622),

mit der Stadt Raunheim, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Jühe und Frau Erste Stadträtin Dorothee Herberich,

und der Stadt Kelsterbach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Ockel und Herrn Ersten Stadtrat Kurt Linnert,

folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

1. Die Stadt Rüsselsheim verpflichtet sich in Erfüllung des ihr durch diesen Vertrag übertragenen Mandats, für die Städte Raunheim und Kelsterbach im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit die Friedhofsverwaltung durchzuführen (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 KGG).
2. Zur Durchführung der Friedhofsverwaltung im Sinne dieses Vertrages gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung und schriftliche Bearbeitung aller Angelegenheiten im Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erstellung von Dokumenten
 - b) die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Glaubensgemeinschaften sowie Behörden und Dienststellen (Amtsgericht, Gesundheitsamt, Sozialhilfeträger, Botschaften usw.)

- c) die Organisation von Bestattungen einschließlich der satzungskonformen Vergabe von Grabstätten
 - d) die buchungstechnische Bearbeitung aller Sterbefälle (inkl. Statistiken) bis zur Erteilung der Gebührenbescheide für die jeweilige Stadt
 - e) die Kontrolle und Bearbeitung von Grabnutzungsrechten unter Sicherstellung von Ruhefristen
 - f) die Durchführung von Sonderdiensten (z.B. Volkstrauertag, Totensonntag) einschließlich Bereitschaftsdienst bei aufeinander folgenden Feiertagen
 - g) die Beauftragung von Standsicherheitskontrollen von Grabmalen inkl. Folgebearbeitung
 - h) die Überprüfung der Leistungsstandards nach Pflegeplan
 - i) die Veranlassung von Maßnahmen der Verkehrssicherung
 - j) die Schadensmitteilung bei Gebäude- und Anlageschäden an das zuständige Gebäudemanagement der betroffenen Stadt
 - k) die Beschaffung von Verbrauchsgütern und Ausstattungsgegenständen inkl. EDV
 - l) die Vergabe und Abrechnung von Aufträgen an Bau-/Betriebshöfe der beteiligten Städte oder Dritte
 - m) die Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten der vertragsbeteiligten Städte
 - n) die Vorbereitung von Satzungsangelegenheiten (Gebührenanpassung usw.)
 - o) die Vorbereitung von Gremienvorlagen im Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Mitwirkung bei Anfragen in den städtischen Gremien
 - p) das Haushaltswesen und die Budgetplanung
 - q) das allgemeine Rechnungswesen
 - r) die Vorbereitung von Pressemitteilungen und Informationsschriften
3. Das Mandat der Stadt Rüsselsheim umfasst die in Abs. 2 genannten Aufgaben der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung steuert die Leistungserbringung der Städte auf den jeweiligen Friedhöfen verwaltungsseitig und organisatorisch. Der operative Betrieb der Friedhöfe (Durchführung grünpflegerischer Leistungen auf Grundlage des jeweiligen städtischen Pflegeplans) und die Ausführung von Bestattungen/Beisetzungen verbleibt bei den an dieser Vereinbarung beteiligten Städten.
4. Der örtliche Standard der Leistungen richtet sich nach der jeweiligen Friedhofssatzung und den zwischen der Stadt Rüsselsheim und den Städten Raunheim und Kelsterbach jeweils zu schließenden Pflegevereinbarungen.

5. Die Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Städte als Träger der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt (§ 25 Abs. 2 KGG).

§ 2

Mitwirkungsrechte

1. In der Ausgestaltung und Ausübung der Aufgaben in § 1 ist die Friedhofsverwaltung der Stadt Rüsselsheim vorbehaltlich der Zustimmungspflichten nach Abs. 2 und der Regelungen in § 3 und § 4 frei.
2. Die Stadt Rüsselsheim verpflichtet sich, folgende Maßnahmen nicht ohne Zustimmung der jeweils betroffenen Stadt zu initiieren:
 - a) Abweichungen von beschlossenen Friedhofsentwicklungs- und Umsetzungsplanungen einschließlich der Pflegevereinbarungen
 - b) Erweiterung oder Reduzierung von Bestattungsangeboten
 - c) maßgebliche Umgestaltung auf dem Friedhofsgelände oder von Einrichtungen
 - d) Stilllegung von Gebäudeteilen (z.B. Kühlzellen)

§ 3

Umsetzung

Die vertragsbeteiligten Städte werden im Rahmen der Konstituierung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Friedhofsverwaltung die konkrete operative Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung in schriftlichen Verfahrensregeln festlegen.

§ 4

Budgetplanung und Kostenausgleich

1. Die Friedhofsverwaltung stellt einen jährlichen Budgetplan, eine fünfjährige Finanzplanung und eine Stellenübersicht für den Bereich des Friedhofswesens auf, die den beteiligten Städten einen zeitgerechten und verlässlichen Ansatz des voraussichtlichen Kostenausgleichs im eigenen Haushaltsplan ermöglicht. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Unterlagen nach Satz 1 sind den beteiligten Städten bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr vorzulegen.

2. Wird dem Budgetplan von einer beteiligten Stadt nicht bis zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugestimmt, darf die Friedhofsverwaltung ab diesem Zeitpunkt für diese Stadt nur Leistungen erbringen, zu denen sie aufgrund dieser Vereinbarung rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere laufende Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts durchführen bzw. fortsetzen, für die im genehmigten Budgetplan des Vorjahres bereits ein Planansatz bestanden hat. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die nach Satz 1 betroffene Stadt über die durchgeführten Aufgaben und die Folgewirkungen der fehlenden Budgetgenehmigung schriftlich zu informieren.
3. Die Städte Raunheim und Kelsterbach leisten der Stadt Rüsselsheim für die Übernahme der Friedhofsverwaltung einen Kostenausgleich. Dieser wird jährlich abgerechnet. Die Stadt Rüsselsheim kann vierteljährliche Abschläge verlangen.
4. Soweit Leistungen nach § 1 von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben werden, belastet die Friedhofsverwaltung der die Leistung empfangenden Stadt die tatsächlich angefallenen Kosten.
5. Im Übrigen erfolgt der Kostenausgleich für die Leistungen der Friedhofsverwaltung nach einem Umlageschlüssel auf der Basis der Bestattungs- und Beisetzungsanzahlen der beteiligten Städte.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 1.7.2015 bis 31.12.2020 abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 12 Monate vor ihrem Ablauf von einer der beteiligten Städte gekündigt wird.
2. Jede Stadt kann die Vereinbarung in der Frist des Abs. 1 zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist den anderen beteiligten Städten schriftlich zuzustellen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekündigt, ist die interkommunale Zusammenarbeit im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung beendet. Sie kann unbeschadet der Kündigungserklärung durch die verbleibenden Städte fortgesetzt werden.

§ 6
Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stadt Rüsselsheim

Datum

Patrick Burghardt, Oberbürgermeister

Dennis Grieser, Bürgermeister

Stadt Raunheim

Datum

Thomas Jühe, Bürgermeister

Dorothee Herberich, Erste Stadträtin

Stadt Kelsterbach

Datum

Manfred Ockel, Bürgermeister

Kurt Linnert, Erster Stadtrat

// AUSZUG //

aus der 69. Sitzung
 der Stadtverordnetenversammlung
 am Donnerstag, 26.03.2015

öffentlicher Sitzungsteil

10. 2015-782 Interkommunale Kooperation im Friedhof- und Bestattungswesen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim

Beschluss:

Der interkommunalen Kooperation im Friedhofs- und Bestattungswesen auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim (Anlage) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Verteiler

Amt	Sachbearbeiter	Merkmal	
Kommunaler Sitzungsdienst	Frau Monika Scherer	zur Kenntnis	
Personal und Zentraler Service	Marion Götz	zur Erledigung	

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 29.01.2015

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	17.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.03.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	26.03.2015	beschließend

Betreff:

Interkommunale Kooperation im Friedhof- und Bestattungswesen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim

Beschlussvorschlag:

Der interkommunalen Kooperation im Friedhofs- und Bestattungswesen auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim (Anlage) wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

A: Ziel

Durch eine Kooperation der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim im Friedhofs- und Bestattungswesen sollen nachstehende Zielsetzungen erreicht werden:

- die dauerhafte Gewährleistung von würde- und pietätvollen Bestattungen bzw. Beisetzungen aller Verstorbenen auf den Friedhöfen der drei Städte,
- die nachhaltige Sicherstellung eines umfassenden dienstleistungsorientierten Services in allen Belangen des Bestattungswesens für Hinterbliebene, Institutionen (u.a. Kirchen und Glaubensgemeinschaften) und die Einwohnerinnen und Einwohner,
- eine leistungsfähige und wirtschaftliche Organisation des Friedhofs- und Bestattungswesens der drei Städte inkl. der erforderlichen Spezialisierung im komplexen Friedhofsrecht,
- eine mitarbeiterorientierte Arbeitsgestaltung.

B: Problem/Ausgangslage

Bislang werden für die Aufgaben des Friedhofswesens in den Städten Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim drei getrennte Friedhofsverwaltungen mit jeweils eigenem Personal, eigenen Räumlichkeiten und Liegenschaften, eigener Sachausstattung und eigener EDV-Hardware mit unterschiedlicher Software vorgehalten.

Durch die zunehmende Veränderung der Bestattungsformen von der klassischen Erdbestattung hin zur Urnenbeisetzung (teilweise über 70%) bei gleichzeitiger Veränderung der gewünschten Bestattungsarten wie Urnengemeinschaftsanlagen, Baumgräbern und muslimischen Grabfeldern ergibt sich für jede einzelne Stadt ein erheblicher kostenintensiver Bereitstellungsaufwand für unterschiedliche Bestattungsformen.

Auch wenn gegenwärtig die überwiegende Zahl der Verstorbenen noch in ihrer Heimatstadt beigesetzt wird, deutet die Zahl steigender Urnenbeisetzungen in Friedwäldern und Ruheforsten darauf hin, dass sich die Verbundenheit zum Geburts- oder Heimatort zunehmend verringert. Die steigende Anzahl von Singlehaushalten und die Entbindung von der Grabpflege gegenüber Angehörigen trägt zur Zunahme pflegearmer Grabstätten bei. Nach einer aktuellen Studie der Verbraucherinitiative Aeternitas (Königswinter) sollen 2013 bundesweit bereits 45.000 Baumbestattungen erfolgt sein. Die Zahl der bereits reservierten Baumgräber zu Lebzeiten wird von 88 Betreibern von Bestattungswäldern mit 195.000 Reservierungen angegeben.

Zudem führt die hohe Anzahl der Urnenbeisetzungen bereits heute dazu, dass neben der Steigerung zu pflegender Überhangflächen auch die Anzahl vorhandener und kostenintensiver Kühlzellen in keinem Verhältnis mehr zur Auslastung steht, da die Verstorbenen in Mehrzahl direkt in die Krematorien überführt werden.

C: Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim haben am 13. September 2013 in einer gemeinsamen Sitzung eine Grundsatzerklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit beschlossen. Diese beinhaltet den Auftrag an die Magistrate, u. a. für die Leistungen der Friedhofsverwaltung gemeinsam zu prüfen, inwieweit eine interkommunale Zusammenarbeit der drei Städte Vorteile erwarten lässt.

Auf Grundlage dieser Entscheidung wurde am 11.12.2013 ein Projektauftrag erteilt, der folgende zu erarbeitende Ergebnisse umfasste:

- IST-Analyse des Friedhofs- und Bestattungswesens der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim (u.a. Ziele, Vergleich relevanter Kennzahlen und Satzungsregelungen)
- Prüfung der Vorteilhaftigkeit einer Kooperation der drei Städte im Friedhofswesen
- Benennung der Bereiche bzw. Leistungen, für die eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung empfohlen/nicht empfohlen wird
- soweit eine Kooperation empfohlen wird: Erarbeitung der Soll-Konzeption, v.a. Vorlage eines Vorschlags für
 - die optimale Organisations- und Rechtsform
 - die räumliche Zuordnung der Aufgaben
 - das Organigramm der Friedhofsverwaltung
- Klärung der Möglichkeiten der Fördermittelakquise

Projektstart und -ende wurden für den Zeitraum vom 1.1. – 30.9.2014 terminiert. Die Projektarbeit wurde in einer interkommunalen Projektgruppe mit eigenem Personal der drei Städte fristgerecht und ohne externe Kosten bis Ende September 2014 abgeschlossen. Auszüge der Projektergebnisse wurden von der Projektleitung bereits in der gemeinsamen Sitzung der Stadtverordnetenversammlungen Rüsselsheim, Raunheim und Kelsterbach am 8.10.2014 in Kelsterbach vorgestellt.

D: Lösungsvorschlag

Zur Erreichung der oben genannten Ziele wird die zentrale Erbringung der Leistungen der Friedhofsverwaltung durch eine Stadt zugleich für die beiden anderen Städte empfohlen. Die Regelung der Zusammenarbeit soll in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen, nach der die Stadt Rüsselsheim die Aufgaben der Friedhofsverwaltung auch für die Städte Kelsterbach und Raunheim durchführt. Die zentrale Friedhofsverwaltung soll für die Steuerung aller Aufgaben des Friedhofswesens in den drei Städten verantwortlich sein und entsprechende Budgetverantwortung besitzen.

Die erforderlichen Grün- und Bestattungsleistungen auf den Friedhöfen werden auch weiterhin entsprechend den örtlich festgelegten Pflegestandards gewährleistet. Die Kosten jeder Leistungserbringung sind im Rahmen der Rechnungsstellung transparent nachzuweisen, damit eine Kostenzuordnung auf den jeweiligen Friedhof erfolgen kann. Der operative Betrieb der Friedhöfe und die Ausführung von Bestattungen und Beisetzungen verbleiben bei den beteiligten Städten.

Für die Umsetzung der gemeinsamen Friedhofsverwaltung wird als optimale Rechtsform unter den Aspekten „Flexibilität“ und „zügige Umsetzbarkeit“ eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung empfohlen. Diese Vorgehensweise wurde auch in Vorgesprächen von einschlägigen Fachstellen wie dem Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport favorisiert. Die Bildung einer eigenen Rechtsperson für die Aufgaben des Friedhofswesens (z. B. Zweckverband) ist im Hinblick auf den Aufgabenumfang und die Option einer später noch möglichen Eingliederung der Friedhofsverwaltung in einen interkommunalen Baubetriebshof nicht zu empfehlen.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim wird sichergestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung für alle drei Städte künftig zentral, mit gebündelten Kräften und wirtschaftlicher erfolgen kann. Die Aufgabenhoheit für den Betrieb der Friedhöfe und die Ausführung von Bestattungen und Beisetzungen verbleibt ebenso wie die Gebühren- und Satzungshoheit bei den beteiligten Städten. In der Vereinbarung werden die Aufgaben der zentralen Friedhofsverwaltung und das Zusammenwirken der drei Städte bei der Aufgabenerfüllung geregelt. Der örtliche Standard der Leistungen richtet sich auch künftig nach den jeweiligen kommunalen Friedhofssatzungen und der jeweiligen städtischen Pflegevereinbarung.

Die interkommunale Friedhofsverwaltung soll auf dem Gelände des Friedhofs am Waldweg in Rüsselsheim untergebracht werden. Hier sind die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden und nur geringfügige Renovierungsarbeiten und Anschaffungen erforderlich.

Zur Gewährleistung umfassender Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger wird auch künftig weiterhin mindestens ein/e Mitarbeiter/in als feste/r Ansprechpartner/in auf allen Friedhöfen vor Ort anwesend sein. Darüber hinaus wird auch weiterhin die Abgabe von Anträgen über jede einzelne Stadtverwaltung möglich sein. Bei Bedarf ist auch die Einrichtung örtlicher Sprechzeiten möglich.

Die endgültige Personalbemessung für die Aufgaben der zentralen Friedhofsverwaltung wird nach ihrem Arbeitsstart auf Basis der in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegten Aufgaben erfolgen. Bislang umfasst die personelle Ausstattung der Friedhofsverwaltungen der drei Städte insgesamt 8 Mitarbeiter (4,3 Vollzeitäquivalente). Die beteiligten Mitarbeiter/innen sind tw. mit weiteren Zeitanteilen für verschiedene andere Aufgaben in den Verwaltungen eingesetzt. Die Vereinheitlichung der EDV-Software, die Zusammenführung der Aufgabenorganisation und die sich daraus ergebenden Arbeitssynergien werden zu einer Reduzierung des Personalbedarfs für die Aufgaben der Friedhofsverwaltung führen. Somit werden Personalkapazitäten, die bislang zur Aufrechterhaltung des Betriebs im Friedhofswesen durch jede Stadt jederzeit einsatzbereit vorgehalten werden mussten, künftig für andere Aufgaben eingesetzt werden können.

E: Alternativen

Neben der kostenintensiven Beibehaltung von 3 Friedhofsverwaltungen in den Städten Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim wurden im Projektverlauf auch die Varianten

- Zusammenlegung der Friedhofsverwaltung mit eigenen Grünmitarbeiter/innen
- Zusammenlegung des Friedhofswesens als Bereich in einem zukünftigen interkommunalen Baubetriebshof

auf ihre Vor- und Nachteile einschließlich der notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geprüft.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Umsetzbarkeit, der damit bereits kurzfristig möglichen Kosteneinsparungen, der Signalwirkung für weitere IKZ-Projekte und der gesonderten Förderung des Projekts durch das Land Hessen wird die Zusammenlegung der Friedhofsverwaltungen, wie vorgeschlagen, empfohlen.

F: Konsolidierungsangebote

Durch eine Kooperation im Friedhofs- und Bestattungswesen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim können neben einer fachlichen Spezialisierung des Personals und einer Verbesserung der Vertretungsregelungen monetäre Einsparungen in den Bereichen

- Personalkosten,
- EDV und Kommunikationsmittel,
- gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten und bessere Auslastung von Friedhofseinrichtungen (Kühlzellen etc.),
- Bezug von zentralen Dienstleistungen mit einheitlichem Standard (z.B. EDV-Betreuung, Personalverwaltung, Buchhaltung/Rechnungswesen) und
- Koordination der Leistungserbringung zwischen Grünbereich und Bestattungsleistungen

erreicht werden.

Das Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit des Landes Hessen hat für die Gewährung von Fördermitteln neben einer Kooperationsdauer von mindestens fünf Jahren Einsparungen von 15 % der aktuellen Gesamtkosten jährlich vorausgesetzt. Diese sind vorliegend erreichbar.

Das Friedhofsprojekt der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim wurde in einem Gespräch mit Vertretern des Hessischen Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit am 23.6.2014 sehr positiv bewertet und würde als Pilotmaßnahme in Hessen gelten. Für die Durchführung der Kooperation (nach erfolgten Gremienbeschlüssen und Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) wurden bei dem Termin bereits Fördermittel in Höhe von 75.000 € in Aussicht gestellt.

G: (Folge)Kosten

Durch eine Kooperation werden neben den Kosten für geringe Renovierungsarbeiten und Anschaffungen im Zuge der räumlichen Zusammenführung der Friedhofsverwaltung in erster Linie Kosten für ein einheitliches EDV-System entstehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Ausgaben durch die Gewährung der Landesförderung gedeckt werden.

Im Übrigen ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Aufteilung der Kosten der Friedhofsverwaltung auf Grundlage der jeweiligen Bestattungs- und Beisetzungszahlen der drei Städte vorgesehen. Dies sind in Kelsterbach und Raunheim aktuell ca. 100 pro Jahr, in Rüsselsheim ca. 550.

H: Auswirkung auf Dritte

Der Bürgerservice im Friedhofs- und Bestattungswesen kann durch eine Zusammenlegung der Friedhofsverwaltungen langfristig qualitativ und umfassend aufrechterhalten werden. Um dies zu gewährleisten, wird auch in Zukunft auf jedem Friedhof mindestens ein/e Ansprechpartner/in zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird die Annahme von Anträgen jeglicher Art (z.B. Grabverzicht, Verlängerungen von Nutzungsrechten) weiterhin bei allen Stadtverwaltungen möglich sein. Bei Bedarf werden örtliche Sprechstunden angeboten.

Im Rahmen der Kooperation haben die Einwohner der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim künftig eine größere Auswahlmöglichkeit bezüglich Beisetzungsart und -ort.

Für Anliegen von Gewerbetreibenden (Bestattungsunternehmen, Steinmetzbetriebe) wird durch die Zentralisierung eine Verbesserung eintreten.

Diese Drucksache wird inhaltsgleich in die Stadtverordnetenversammlungen Rüsselsheim und Kelsterbach eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Nein
Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
Kostenstelle	Kostenstelle
Sachkonto	Sachkonto
Investitionsnummer	Investitionsnummer

Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Götz
Fachbereichsleiterin I

Anlage(n):

- (1) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim

Die Stadt Rüsselsheim, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Patrick Burghardt und Herrn Bürgermeister Dennis Grieser,

schließt gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622),

mit der Stadt Raunheim, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Jühe und Frau Erste Stadträtin Dorothee Herberich,

und der Stadt Kelsterbach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Ockel und Herrn Ersten Stadtrat Kurt Linnert,

folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

1. Die Stadt Rüsselsheim verpflichtet sich in Erfüllung des ihr durch diesen Vertrag übertragenen Mandats, für die Städte Raunheim und Kelsterbach im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit die Friedhofsverwaltung durchzuführen (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 KGG).
2. Zur Durchführung der Friedhofsverwaltung im Sinne dieses Vertrages gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung und schriftliche Bearbeitung aller Angelegenheiten im Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erstellung von Dokumenten
 - b) die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Glaubensgemeinschaften sowie Behörden und Dienststellen (Amtsgericht, Gesundheitsamt, Sozialhilfeträger, Botschaften usw.)

- c) die Organisation von Bestattungen einschließlich der satzungskonformen Vergabe von Grabstätten
 - d) die buchungstechnische Bearbeitung aller Sterbefälle (inkl. Statistiken) bis zur Erteilung der Gebührenbescheide für die jeweilige Stadt
 - e) die Kontrolle und Bearbeitung von Grabnutzungsrechten unter Sicherstellung von Ruhefristen
 - f) die Durchführung von Sonderdiensten (z.B. Volkstrauertag, Totensonntag) einschließlich Bereitschaftsdienst bei aufeinander folgenden Feiertagen
 - g) die Beauftragung von Standsicherheitskontrollen von Grabmalen inkl. Folgebearbeitung
 - h) die Überprüfung der Leistungsstandards nach Pflegeplan
 - i) die Veranlassung von Maßnahmen der Verkehrssicherung
 - j) die Schadensmitteilung bei Gebäude- und Anlageschäden an das zuständige Gebäudemanagement der betroffenen Stadt
 - k) die Beschaffung von Verbrauchsgütern und Ausstattungsgegenständen inkl. EDV
 - l) die Vergabe und Abrechnung von Aufträgen an Bau-/Betriebshöfe der beteiligten Städte oder Dritte
 - m) die Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten der vertragsbeteiligten Städte
 - n) die Vorbereitung von Satzungsangelegenheiten (Gebührenanpassung usw.)
 - o) die Vorbereitung von Gremienvorlagen im Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Mitwirkung bei Anfragen in den städtischen Gremien
 - p) das Haushaltswesen und die Budgetplanung
 - q) das allgemeine Rechnungswesen
 - r) die Vorbereitung von Pressemitteilungen und Informationsschriften
3. Das Mandat der Stadt Rüsselsheim umfasst die in Abs. 2 genannten Aufgaben der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung steuert die Leistungserbringung der Städte auf den jeweiligen Friedhöfen verwaltungsseitig und organisatorisch. Der operative Betrieb der Friedhöfe (Durchführung grünpflegerischer Leistungen auf Grundlage des jeweiligen städtischen Pflegeplans) und die Ausführung von Bestattungen/Beisetzungen verbleibt bei den an dieser Vereinbarung beteiligten Städten.
4. Der örtliche Standard der Leistungen richtet sich nach der jeweiligen Friedhofssatzung und den zwischen der Stadt Rüsselsheim und den Städten Raunheim und Kelsterbach jeweils zu schließenden Pflegevereinbarungen.

5. Die Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Städte als Träger der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt (§ 25 Abs. 2 KGG).

§ 2

Mitwirkungsrechte

1. In der Ausgestaltung und Ausübung der Aufgaben in § 1 ist die Friedhofsverwaltung der Stadt Rüsselsheim vorbehaltlich der Zustimmungspflichten nach Abs. 2 und der Regelungen in § 3 und § 4 frei.
2. Die Stadt Rüsselsheim verpflichtet sich, folgende Maßnahmen nicht ohne Zustimmung der jeweils betroffenen Stadt zu initiieren:
 - a) Abweichungen von beschlossenen Friedhofsentwicklungs- und Umsetzungsplanungen einschließlich der Pflegevereinbarungen
 - b) Erweiterung oder Reduzierung von Bestattungsangeboten
 - c) maßgebliche Umgestaltung auf dem Friedhofsgelände oder von Einrichtungen
 - d) Stilllegung von Gebäudeteilen (z.B. Kühlzellen)

§ 3

Umsetzung

Die vertragsbeteiligten Städte werden im Rahmen der Konstituierung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Friedhofsverwaltung die konkrete operative Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung in schriftlichen Verfahrensregeln festlegen.

§ 4

Budgetplanung und Kostenausgleich

1. Die Friedhofsverwaltung stellt einen jährlichen Budgetplan, eine fünfjährige Finanzplanung und eine Stellenübersicht für den Bereich des Friedhofswesens auf, die den beteiligten Städten einen zeitgerechten und verlässlichen Ansatz des voraussichtlichen Kostenausgleichs im eigenen Haushaltsplan ermöglicht. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Unterlagen nach Satz 1 sind den beteiligten Städten bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr vorzulegen.

2. Wird dem Budgetplan von einer beteiligten Stadt nicht bis zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugestimmt, darf die Friedhofsverwaltung ab diesem Zeitpunkt für diese Stadt nur Leistungen erbringen, zu denen sie aufgrund dieser Vereinbarung rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere laufende Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts durchführen bzw. fortsetzen, für die im genehmigten Budgetplan des Vorjahres bereits ein Planansatz bestanden hat. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die nach Satz 1 betroffene Stadt über die durchgeführten Aufgaben und die Folgewirkungen der fehlenden Budgetgenehmigung schriftlich zu informieren.
3. Die Städte Raunheim und Kelsterbach leisten der Stadt Rüsselsheim für die Übernahme der Friedhofsverwaltung einen Kostenausgleich. Dieser wird jährlich abgerechnet. Die Stadt Rüsselsheim kann vierteljährliche Abschläge verlangen.
4. Soweit Leistungen nach § 1 von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben werden, belastet die Friedhofsverwaltung der die Leistung empfangenden Stadt die tatsächlich angefallenen Kosten.
5. Im Übrigen erfolgt der Kostenausgleich für die Leistungen der Friedhofsverwaltung nach einem Umlageschlüssel auf der Basis der Bestattungs- und Beisetzungszahlen der beteiligten Städte.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 1.7.2015 bis 31.12.2020 abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 12 Monate vor ihrem Ablauf von einer der beteiligten Städte gekündigt wird.
2. Jede Stadt kann die Vereinbarung in der Frist des Abs. 1 zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist den anderen beteiligten Städten schriftlich zuzustellen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekündigt, ist die interkommunale Zusammenarbeit im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung beendet. Sie kann unbeschadet der Kündigungserklärung durch die verbleibenden Städte fortgesetzt werden.

§ 6
Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stadt Rüsselsheim

Datum

Patrick Burghardt, Oberbürgermeister

Dennis Grieser, Bürgermeister

Stadt Raunheim

Datum

Thomas Jühe, Bürgermeister

Dorothee Herberich, Erste Stadträtin

Stadt Kelsterbach

Datum

Manfred Ockel, Bürgermeister

Kurt Linnert, Erster Stadtrat

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 20.04.2015 , Beschluss-Nr. 34/4**

Interkommunale Kooperation im Friedhofs- und Bestattungswesen der Städte Kelsterbach,
Raunheim und Rüsselsheim

(M 166/3, HF 43/1.4)

Der interkommunalen Kooperation im Friedhofs- und Bestattungswesen auf Grundlage
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung
der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim (Anlage) wird
zugestimmt.

(Der Beschluss wird mit 32 Ja-Stimmen, bei 2 Stimmenthaltungen, gefasst.)

Anmerkung: Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist dem Protokoll als Anlage
beigefügt.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.

Kelsterbach, den 29.04.2015

I.1.3, I.4

Der Schriftführer der
Stadtverordnetenversammlung



Oberamtsrat

I.1 - Innere Organisation

(Nr. und Bezeichnung der Abteilung)

MAGISTRATSVORLAGE

nach der Dienstanweisung Nr. 6/1955 vom 25. Mai 1955

Betrifft: Interkommunale Kooperation im Friedhofs- und Bestattungswesen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim

Aktenzeichen: I.1.1-ob

Anlagen: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim

Hinweise auf Vorgänge (Magistrats- oder Stadtverordnetenbeschlüsse):

I. Antrag:

Wir beantragen, der Magistrat wolle beschließen:

Dem vorliegenden Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird zugestimmt. Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach wird empfohlen, Folgendes zu beschließen:

Der interkommunalen Kooperation im Friedhofs- und Bestattungswesen auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim (Anlage) wird zugestimmt.

II. Begründung:

A: Ziel

Durch eine Kooperation der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim im Friedhofs- und Bestattungswesen sollen nachstehende Zielsetzungen erreicht werden:

- die dauerhafte Gewährleistung von würde- und pietätvollen Bestattungen bzw. Beisetzungen aller Verstorbenen auf den Friedhöfen der drei Städte,
- die nachhaltige Sicherstellung eines umfassenden dienstleistungsorientierten Services in allen Belangen des Bestattungswesens für Hinterbliebene, Institutionen (u.a. Kirchen und Glaubensgemeinschaften) und die Einwohnerinnen und Einwohner,
- eine leistungsfähige und wirtschaftliche Organisation des Friedhofs- und Bestattungswesens der drei Städte inkl. der erforderlichen Spezialisierung im komplexen Friedhofsrecht,
- eine mitarbeiterorientierte Arbeitsgestaltung.

B: Problem/Ausgangslage

Bislang werden für die Aufgaben des Friedhofswesens in den Städten Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim drei getrennte Friedhofsverwaltungen mit jeweils eigenem Personal, eigenen Räumlichkeiten und Liegenschaften, eigener Sachausstattung und eigener EDV-Hardware mit unterschiedlicher Software vorgehalten.

Durch die zunehmende Veränderung der Bestattungsformen von der klassischen Erdbestattung hin zur Urnenbeisetzung (teilweise über 70%) bei gleichzeitiger Veränderung der gewünschten Bestattungsarten wie Urnengemeinschaftsanlagen, Baumgräbern und muslimischen Grabfeldern ergibt sich für jede einzelne Stadt ein erheblicher kostenintensiver Bereitstellungsaufwand für unterschiedliche Bestattungsformen.

Auch wenn gegenwärtig die überwiegende Zahl der Verstorbenen noch in ihrer Heimatstadt beigesetzt wird, deutet die Zahl steigender Urnenbeisetzungen in Friedwäldern und Ruheforsten darauf hin, dass sich die Verbundenheit zum Geburts- oder Heimort zunehmend verringert. Die steigende Anzahl von Singlehaushalten und die Entbindung von der Grabpflege gegenüber Angehörigen trägt zur Zunahme pflegearmer Grabstätten bei. Nach einer aktuellen Studie der Verbraucherinitiative Aeternitas (Königswinter) sollen 2013 bundesweit bereits 45.000 Baumbestattungen erfolgt sein. Die Zahl der bereits reservierten Baumgräber zu Lebzeiten wird von 88 Betreibern von Bestattungswäldern mit 195.000 Reservierungen angegeben.

Zudem führt die hohe Anzahl der Urnenbeisetzungen bereits heute dazu, dass neben der Steigerung zu pflegender Überhangflächen auch die Anzahl vorhandener und kostenintensiver Kühlzellen in keinem Verhältnis mehr zur Auslastung steht, da die Verstorbenen in Mehrzahl direkt in die Krematorien überführt werden.

C: Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim haben am 13. September 2013 in einer gemeinsamen Sitzung eine Grundsatzerklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit beschlossen. Diese beinhaltet den Auftrag an die Magistrate, u. a. für die Leistungen der Friedhofsverwaltung gemeinsam zu prüfen, inwieweit eine interkommunale Zusammenarbeit der drei Städte Vorteile erwarten lässt.

Auf Grundlage dieser Entscheidung wurde am 11.12.2013 ein Projektauftrag erteilt, der folgende zu erarbeitende Ergebnisse umfasste:

- IST-Analyse des Friedhofs- und Bestattungswesens der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim (u.a. Ziele, Vergleich relevanter Kennzahlen und Satzungsregelungen)
- Prüfung der Vorteilhaftigkeit einer Kooperation der drei Städte im Friedhofswesen
- Benennung der Bereiche bzw. Leistungen, für die eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung empfohlen/nicht empfohlen wird
- soweit eine Kooperation empfohlen wird: Erarbeitung der Soll-Konzeption, v.a. Vorlage eines Vorschlags für
 - die optimale Organisations- und Rechtsform
 - die räumliche Zuordnung der Aufgaben
 - das Organigramm der Friedhofsverwaltung
- Klärung der Möglichkeiten der Fördermittelakquise

Projektstart und -ende wurden für den Zeitraum vom 1.1. – 30.9.2014 terminiert. Die Projektarbeit wurde in einer interkommunalen Projektgruppe mit eigenem Personal der drei Städte fristgerecht und ohne externe Kosten bis Ende September 2014 abgeschlossen. Auszüge der Projektergebnisse wurden von der Projektleitung bereits in der gemeinsamen Sitzung der Stadtverordnetenversammlungen Rüsselsheim, Raunheim und Kelsterbach am 8.10.2014 in Kelsterbach vorgestellt.

D: Lösungsvorschlag

Zur Erreichung der oben genannten Ziele wird die zentrale Erbringung der Leistungen der Friedhofsverwaltung durch eine Stadt zugleich für die beiden anderen Städte empfohlen. Die Regelung der Zusammenarbeit soll in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen, nach der die Stadt Rüsselsheim die Aufgaben der Friedhofsverwaltung auch für die Städte Kelsterbach und Raunheim durchführt. Die zentrale Friedhofsverwaltung soll für die Steuerung aller Aufgaben des Friedhofswesens in den drei Städten verantwortlich sein und entsprechende Budgetverantwortung besitzen.

Die erforderlichen Grün- und Bestattungsleistungen auf den Friedhöfen werden auch weiterhin entsprechend den örtlich festgelegten Pflegestandards gewährleistet. Die Kosten jeder Leistungserbringung sind im Rahmen der Rechnungsstellung transparent nachzuweisen, damit eine Kostenzuordnung auf den jeweiligen Friedhof erfolgen kann. Der operative Betrieb der Friedhöfe und die Ausführung von Bestattungen und Beisetzungen verbleiben bei den beteiligten Städten.

Für die Umsetzung der gemeinsamen Friedhofsverwaltung wird als optimale Rechtsform unter den Aspekten „Flexibilität“ und „zügige Umsetzbarkeit“ eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung empfohlen. Diese Vorgehensweise wurde auch in Vorgesprächen von einschlägigen Fachstellen wie dem Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport favorisiert. Die Bildung einer eigenen Rechtsperson für die Aufgaben des Friedhofswesens (z. B. Zweckverband) ist im Hinblick auf den Aufgabenumfang und die Option einer später noch möglichen Eingliederung der Friedhofsverwaltung in einen interkommunalen Baubetriebshof nicht zu empfehlen.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim wird sichergestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung für alle drei Städte künftig zentral, mit gebündelten Kräften und wirtschaftlicher erfolgen kann. Die Aufgabenhoheit für den Betrieb der Friedhöfe und die Ausführung von Bestattungen und Beisetzungen verbleibt ebenso wie die Gebühren- und Satzungshoheit bei den beteiligten Städten. In der Vereinbarung werden die Aufgaben der zentralen Friedhofsverwaltung und das Zusammenwirken der drei Städte bei der Aufgabenerfüllung geregelt. Der örtliche Standard der Leistungen richtet sich auch künftig nach den jeweiligen kommunalen Friedhofssatzungen und der jeweiligen städtischen Pflegevereinbarung.

Die interkommunale Friedhofsverwaltung soll auf dem Gelände des Friedhofs am Waldweg in Rüsselsheim untergebracht werden. Hier sind die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden und nur geringfügige Renovierungsarbeiten und Anschaffungen erforderlich.

Zur Gewährleistung umfassender Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger wird auch künftig weiterhin mindestens ein/e Mitarbeiter/in als feste/r Ansprechpartner/in auf allen Friedhöfen vor Ort anwesend sein. Darüber hinaus wird auch weiterhin die Abgabe von Anträgen über jede einzelne Stadtverwaltung möglich sein. Bei Bedarf ist auch die Einrichtung örtlicher Sprechzeiten möglich.

Die endgültige Personalbemessung für die Aufgaben der zentralen Friedhofsverwaltung wird nach ihrem Arbeitsstart auf Basis der in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegten Aufgaben erfolgen. Bislang umfasst die personelle Ausstattung der Friedhofsverwaltungen der drei Städte insgesamt 8 Mitarbeiter (4,3 Vollzeitäquivalente). Die beteiligten Mitarbeiter/innen sind tw. mit weiteren Zeitanteilen für verschiedene andere Aufgaben in den Verwaltungen eingesetzt. Die Vereinheitlichung der EDV-Software, die Zusammenführung der Aufgabenorganisation und die sich daraus ergebenden Arbeitssynergien werden zu einer Reduzierung des Personalbedarfs für die Aufgaben der Friedhofsverwaltung führen. Somit werden Personalkapazitäten, die bislang zur Aufrechterhaltung des Betriebs im Friedhofswesen durch jede Stadt jederzeit einsatzbereit vorgehalten werden mussten, künftig für andere Aufgaben eingesetzt werden können.

Ungeachtet der endgültigen Personalbemessung werden die beiden Mitarbeiter der Stadtverwaltung Kelsterbach, die zurzeit mit Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung betraut sind, auch ihre künftigen Aufgaben der Friedhofsverwaltung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit am Standort Kelsterbach ausüben. Damit wird die Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort gewährleistet.

E: Alternativen

Neben der kostenintensiven Beibehaltung von 3 Friedhofsverwaltungen in den Städten Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim wurden im Projektverlauf auch die Varianten

- Zusammenlegung der Friedhofsverwaltung mit eigenen Grünmitarbeiter/innen
- Zusammenlegung des Friedhofswesens als Bereich in einem zukünftigen interkommunalen Baubetriebshof

auf ihre Vor- und Nachteile einschließlich der notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geprüft.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Umsetzbarkeit, der damit bereits kurzfristig möglichen Kosteneinsparungen, der Signalwirkung für weitere IKZ-Projekte und der gesonderten Förderung des Projekts durch das Land Hessen wird die Zusammenlegung der Friedhofsverwaltungen, wie vorgeschlagen, empfohlen.

F: Konsolidierungsangebote

Durch eine Kooperation im Friedhofs- und Bestattungswesen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim können neben einer fachlichen Spezialisierung des Personals und einer Verbesserung der Vertretungsregelungen monetäre Einsparungen in den Bereichen

- Personalkosten,
- EDV und Kommunikationsmittel,
- gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten und bessere Auslastung von Friedhofseinrichtungen (Kühlzellen etc.),
- Bezug von zentralen Dienstleistungen mit einheitlichem Standard (z.B. EDV-Betreuung, Personalverwaltung, Buchhaltung/Rechnungswesen) und
- Koordination der Leistungserbringung zwischen Grünbereich und Bestattungsleistungen

erreicht werden.

Das Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit des Landes Hessen hat für die Gewährung von Fördermitteln neben einer Kooperationsdauer von mindestens fünf Jahren Einsparungen von 15 % der aktuellen Gesamtkosten jährlich vorausgesetzt. Diese sind vorliegend erreichbar.

Das Friedhofsprojekt der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim wurde in einem Gespräch mit Vertretern des Hessischen Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit am 23.6.2014 sehr positiv bewertet und würde als Pilotmaßnahme in Hessen gelten. Für die Durchführung der Kooperation (nach erfolgten Gremienbeschlüssen und Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) wurden bei dem Termin bereits Fördermittel in Höhe von 75.000 € in Aussicht gestellt.

G: (Folge)Kosten

Durch eine Kooperation werden neben den Kosten für geringe Renovierungsarbeiten und Anschaffungen im Zuge der räumlichen Zusammenführung der Friedhofsverwaltung in erster Linie Kosten für ein einheitliches EDV-System entstehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Ausgaben durch die Gewährung der Landesförderung gedeckt werden.

Im Übrigen ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Aufteilung der Kosten der Friedhofsverwaltung auf Grundlage der jeweiligen Bestattungs- und Beisetzungszahlen der drei Städte vorgesehen. Dies sind in Kelsterbach und Raunheim aktuell ca. 100 pro Jahr, in Rüsselsheim ca. 550.

H: Auswirkung auf Dritte

Der Bürgerservice im Friedhofs- und Bestattungswesen kann durch eine Zusammenlegung der Friedhofsverwaltungen langfristig qualitativ und umfassend aufrechterhalten werden. Um dies zu gewährleisten, wird auch in Zukunft auf jedem Friedhof mindestens ein/e Ansprechpartner/in zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird die Annahme von Anträgen jeglicher Art (z.B. Grabverzicht, Verlängerungen von Nutzungsrechten) weiterhin bei allen Stadtverwaltungen möglich sein. Bei Bedarf werden örtliche Sprechstunden angeboten.

Im Rahmen der Kooperation haben die Einwohner der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim künftig eine größere Auswahlmöglichkeit bezüglich Beisetzungsart und -ort.

Für Anliegen von Gewerbetreibenden (Bestattungsunternehmen, Steinmetzbetriebe) wird durch die Zentralisierung eine Verbesserung eintreten.

Kelsterbach, den 27.01.2015

(Unterschrift des Sachbearbeiters)
(Beck)
Amtsrat



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim

Die Stadt Rüsselsheim, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Patrick Burghardt und Herrn Bürgermeister Dennis Grieser,

schließt gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622),

mit der Stadt Raunheim, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Jühe und Frau Erste Stadträtin Dorothee Herberich,

und der Stadt Kelsterbach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Ockel und Herrn Ersten Stadtrat Kurt Linnert,

folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

1. Die Stadt Rüsselsheim verpflichtet sich in Erfüllung des ihr durch diesen Vertrag übertragenen Mandats, für die Städte Raunheim und Kelsterbach im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit die Friedhofsverwaltung durchzuführen (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 KGG).
2. Zur Durchführung der Friedhofsverwaltung im Sinne dieses Vertrages gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung und schriftliche Bearbeitung aller Angelegenheiten im Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erstellung von Dokumenten
 - b) die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Glaubensgemeinschaften sowie Behörden und Dienststellen (Amtsgericht, Gesundheitsamt, Sozialhilfeträger, Botschaften usw.)

- c) die Organisation von Bestattungen einschließlich der satzungskonformen Vergabe von Grabstätten
 - d) die buchungstechnische Bearbeitung aller Sterbefälle (inkl. Statistiken) bis zur Erteilung der Gebührenbescheide für die jeweilige Stadt
 - e) die Kontrolle und Bearbeitung von Grabnutzungsrechten unter Sicherstellung von Ruhefristen
 - f) die Durchführung von Sonderdiensten (z.B. Volkstrauertag, Totensonntag) einschließlich Bereitschaftsdienst bei aufeinander folgenden Feiertagen
 - g) die Beauftragung von Standsicherheitskontrollen von Grabmalen inkl. Folgebearbeitung
 - h) die Überprüfung der Leistungsstandards nach Pflegeplan
 - i) die Veranlassung von Maßnahmen der Verkehrssicherung
 - j) die Schadensmitteilung bei Gebäude- und Anlageschäden an das zuständige Gebäudemanagement der betroffenen Stadt
 - k) die Beschaffung von Verbrauchsgütern und Ausstattungsgegenständen inkl. EDV
 - l) die Vergabe und Abrechnung von Aufträgen an Bau-/Betriebshöfe der beteiligten Städte oder Dritte
 - m) die Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten der vertragsbeteiligten Städte
 - n) die Vorbereitung von Satzungsangelegenheiten (Gebührenanpassung usw.)
 - o) die Vorbereitung von Gremienvorlagen im Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Mitwirkung bei Anfragen in den städtischen Gremien
 - p) das Haushaltswesen und die Budgetplanung
 - q) das allgemeine Rechnungswesen
 - r) die Vorbereitung von Pressemitteilungen und Informationsschriften
3. Das Mandat der Stadt Rüsselsheim umfasst die in Abs. 2 genannten Aufgaben der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung steuert die Leistungserbringung der Städte auf den jeweiligen Friedhöfen verwaltungsseitig und organisatorisch. Der operative Betrieb der Friedhöfe (Durchführung grünpflegerischer Leistungen auf Grundlage des jeweiligen städtischen Pflegeplans) und die Ausführung von Bestattungen/Beisetzungen verbleibt bei den an dieser Vereinbarung beteiligten Städten.
4. Der örtliche Standard der Leistungen richtet sich nach der jeweiligen Friedhofssatzung und den zwischen der Stadt Rüsselsheim und den Städten Raunheim und Kelsterbach jeweils zu schließenden Pflegevereinbarungen.

5. Die Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Städte als Träger der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt (§ 25 Abs. 2 KGG).

§ 2

Mitwirkungsrechte

1. In der Ausgestaltung und Ausübung der Aufgaben in § 1 ist die Friedhofsverwaltung der Stadt Rüsselsheim vorbehaltlich der Zustimmungspflichten nach Abs. 2 und der Regelungen in § 3 und § 4 frei.
2. Die Stadt Rüsselsheim verpflichtet sich, folgende Maßnahmen nicht ohne Zustimmung der jeweils betroffenen Stadt zu initiieren:
 - a) Abweichungen von beschlossenen Friedhofsentwicklungs- und Umsetzungsplanungen einschließlich der Pflegevereinbarungen
 - b) Erweiterung oder Reduzierung von Bestattungsangeboten
 - c) maßgebliche Umgestaltung auf dem Friedhofsgelände oder von Einrichtungen
 - d) Stilllegung von Gebäudeteilen (z.B. Kühlzellen)

§ 3

Umsetzung

Die vertragsbeteiligten Städte werden im Rahmen der Konstituierung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Friedhofsverwaltung die konkrete operative Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung in schriftlichen Verfahrensregeln festlegen.

§ 4

Budgetplanung und Kostenausgleich

1. Die Friedhofsverwaltung stellt einen jährlichen Budgetplan, eine fünfjährige Finanzplanung und eine Stellenübersicht für den Bereich des Friedhofswesens auf, die den beteiligten Städten einen zeitgerechten und verlässlichen Ansatz des voraussichtlichen Kostenausgleichs im eigenen Haushaltsplan ermöglicht. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Unterlagen nach Satz 1 sind den beteiligten Städten bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr vorzulegen.

2. Wird dem Budgetplan von einer beteiligten Stadt nicht bis zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugestimmt, darf die Friedhofsverwaltung ab diesem Zeitpunkt für diese Stadt nur Leistungen erbringen, zu denen sie aufgrund dieser Vereinbarung rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere laufende Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts durchführen bzw. fortsetzen, für die im genehmigten Budgetplan des Vorjahres bereits ein Planansatz bestanden hat. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die nach Satz 1 betroffene Stadt über die durchgeführten Aufgaben und die Folgewirkungen der fehlenden Budgetgenehmigung schriftlich zu informieren.
3. Die Städte Raunheim und Kelsterbach leisten der Stadt Rüsselsheim für die Übernahme der Friedhofsverwaltung einen Kostenausgleich. Dieser wird jährlich abgerechnet. Die Stadt Rüsselsheim kann vierteljährliche Abschläge verlangen.
4. Soweit Leistungen nach § 1 von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben werden, belastet die Friedhofsverwaltung der die Leistung empfangenden Stadt die tatsächlich angefallenen Kosten.
5. Im Übrigen erfolgt der Kostenausgleich für die Leistungen der Friedhofsverwaltung nach einem Umlageschlüssel auf der Basis der Bestattungs- und Beisetzungszahlen der beteiligten Städte.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 1.7.2015 bis 31.12.2020 abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 12 Monate vor ihrem Ablauf von einer der beteiligten Städte gekündigt wird.
2. Jede Stadt kann die Vereinbarung in der Frist des Abs. 1 zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist den anderen beteiligten Städten schriftlich zuzustellen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekündigt, ist die interkommunale Zusammenarbeit im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung beendet. Sie kann unbeschadet der Kündigungserklärung durch die verbleibenden Städte fortgesetzt werden.

§ 6
Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stadt Rüsselsheim

Datum

Patrick Burghardt, Oberbürgermeister

Dennis Grieser, Bürgermeister

Stadt Raunheim

Datum

Thomas Jühe, Bürgermeister

Dorothee Herberich, Erste Stadträtin

Stadt Kelsterbach

Datum

Manfred Ockel, Bürgermeister

Kurt Linnert, Erster Stadtrat